

Sitzungsvorlage
Info-Vorlage

Nr.: 2015/158

| |
|--|
| Vergaben in der Kinder- und Jugendhilfe |
|--|

| | | |
|---------------------------|------------|--|
| Jugendhilfeplanungsgruppe | 03.11.2015 | |
| Jugendhilfeausschuss | 12.11.2015 | |

Die im Jugendhilfeausschuss mehrfach aufgeworfene Frage zur Ausschreibungspflicht von Leistungen in der Kinder- und Jugendpflege ist rechtlich bedauerlicherweise nicht eindeutig zu beantworten. Insbesondere gibt es nach hiesigen Erkenntnissen zu diesem Thema nur eine eingeschränkte Rechtsprechung. Dies öffnet unklaren Auslegungen Tür und Tor, die es dem Rechtsanwender vor Ort schwer machen und ihm die Möglichkeit geben, sich jedweder Rechtsmeinung anzuschließen. Entsprechend ist die Vergabepaxis selbst im Kooperationsbereich des hiesigen RPA deutlich unterschiedlich.

Die Verwaltung entschließt sich dennoch dazu, nur dann auszuschreiben, wenn eine Ausschreibungspflicht zweifelsfrei besteht. Bei unklarer Rechtslage verzichtet die Verwaltung in Kenntnis des damit verbundenen Risikos auf förmliche Ausschreibungsverfahren. Sie beachtet dennoch die Grundsätze von Transparenz, Wettbewerb und Diskriminierungsfreiheit im Rahmen ihrer Verpflichtung zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Im Einzelnen:

Es ist zunächst zu beachten, dass nach § 26 a Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung vorauszugehen hat, wenn nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Eine Ausnahme von der Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung sind nach der überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur die rechtsanspruchsgesicherten Leistungen und deren Finanzierung im Rahmen des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses. Hier finden nach überwiegender Auffassung die Vergaberegeln nach den §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) keine Anwendung. Es fehlt hier vor allem an der Voraussetzung des öffentlichen Auftrages nach § 99 GWB, da ein Bestandteil dieser Dreiecksbeziehung ein privatrechtlicher Vertrag ist.

Bei den Rechtsbeziehungen im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis fehlt es zwischen dem Leistungsträger und Leistungserbringern an einem Verhältnis von Leistungen und Gegenleistungen als Merkmal des gegenseitigen Vertrages. Zwischen dem Leistungsberechtigten (Bürgerin/Bürger) und dem Leistungserbringer (freier Träger) hingegen entsteht der gegenseitige (privatrechtliche) Vertrag, wenn diese im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechtes den Leistungserbringer auswählen. Die Faktoren Subsidiaritätsgrundsatz, Autonomie der freien Jugendhilfe, Trägervielfalt, Wunsch- und Wahlrecht sprechen im Leistungserbringungsrecht des SGB VIII (rechtsanspruchsgesicherte Leistungen) generell gegen die Notwendigkeit eines wettbewerbsrechtlichen Verfahrens.

Die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierung und Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen ist zentrales Strukturprinzip und Wesensmerkmal der Jugendhilfe (§ 3 Abs. 1 SGB VIII). Diese Vorschrift verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu, entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen und zu erhalten. Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung ist er dazu verpflichtet, eine plurale Angebotsstruktur zu schaffen und aufrecht zu erhalten (§ 79 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

Für rechtlich zulässig erachtet wird nach überwiegender Auffassung die bisherige Praxis beim Landkreis Lüchow-Dannenberg. Danach werden Interessenbekundungsverfahren als Bestandteil eines haushalts- und wettbewerbsrechtlich korrekten Auswahlverfahrens durchgeführt.

Auf der Basis der Kita-Bedarfsplanung werden erforderliche Bedarfe den freien Trägern mitgeteilt. Freie Kapazitäten und örtliche Anforderungen werden beachtet und es wird auf der Basis von konkreten Leistungen und Aufgaben, Qualitätsstandards und der jeweils entstehenden Kosten ein Entscheidungsvorschlag der Verwaltung zu den verhandelten Angeboten dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt.

Es muss an dieser Stelle deutlich darauf hingewiesen werden, dass die vorstehende rechtliche Einschätzung nicht verallgemeinerungsfähig ist. Konkret: Ein Rückschluss auf die Ausschreibungsnotwendigkeit von sozialen Dienstleistungen insgesamt ist nicht zulässig. Die Gebote von Transparenz, Wettbewerb und Diskriminierungsfreiheit werden speziell durch die Befassung des Jugendhilfeausschusses in einer Form abgearbeitet, die der Notwendigkeit der Anwendung des Vergaberechtes gleichkommt. Entsprechend kann nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung speziell im Bereich der oben skizzierten Aufgabenwahrnehmung des Jugendhilfeausschusses davon ausgegangen werden, dass die bezeichneten Dienstleistungen nicht ausgeschrieben werden müssen. Zwar ist es Absicht der Bundesregierung, im Zuge der Neugestaltung des nationalen Vergaberechtes im Rahmen der neuen EU-Vergaberichtlinien eine stärkere Flexibilisierung bei der Ausschreibung von sozialen Dienstleistungen insgesamt zu erreichen. Dies ist jedoch noch nicht Stand der Umsetzung in nationales Recht.

Das bedeutet, dass es einer Klärung im Einzelfall vorbehalten bleiben muss, ob Beschaffungen im sozialrechtlichen Bereich, die nicht dem sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis zugeordnet werden können, im Rahmen eines gegebenenfalls europaweiten Ausschreibungsverfahrens zu vergeben sind.

Für 2016 ist die Umsetzung des neuen EU-Vergaberechtes in nationales Recht angekündigt. Es darf erwartet werden, dass mit der nationalen Neuregelung mehr Klarheit geschaffen wird.

Anlagen:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

./.
